

Hochlastzeitfenster 2017

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen

Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA:

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres.

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

- Stand: Oktober 2015 -

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling März - Mai Uhrzeit von - bis	Sommer Juni - August Uhrzeit von - bis	Herbst September - November Uhrzeit von - bis	Winter Dezember - Februar Uhrzeit von - bis
Mittelspannung	8:15 - 9:15 11:00 - 12:00		8:30 - 9:00 10:30 - 13:00	7:30 - 13:30 17:00 - 19:00
Umspannung Mittelspannung nach Niederspannung			17:00 - 18:30	17:00 - 20:00
Niederspannung	12:30 - 13:15			17:00 - 19:30

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes für Netznutzung müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich an dem Leitfaden der BNetzA.